



Richtlinien über die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Aiterhofen

1. Verleihung

- 1.1 Die Gemeinde Aiterhofen verleiht die „Bürgermedaille der Gemeinde Aiterhofen“ zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die
- sich durch langjährige Tätigkeit herausragende Verdienste um die Gemeinde Aiterhofen und ihre Bürgerschaft erworben haben,
 - herausragende persönliche Leistungen in der Wirtschaft, der Wissenschaft, dem Sozialwesen, der Kultur oder im Sport erbracht haben,
 - herausragende persönliche Leistungen erbracht haben, die das Ansehen der Gemeinde Aiterhofen förderten,
 - mindestens drei Wahlperioden dem Gemeinderat angehörten (Art. 31 GO),

und für diese Auszeichnung als würdig erachtet werden.

Nach dem Ehrenbürgerrecht ist die Bürgermedaille die höchste Anerkennung, welche die Gemeinde Aiterhofen für herausragende Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht.

- 1.2. Die Auszeichnung wird für herausragende Leistungen verliehen, die insbesondere im kommunalpolitischen, kulturellen, sozialen, sportlichen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich dem Wohl der Allgemeinheit dienen oder auf andere Weise das Ansehen der Gemeinde Aiterhofen mehren. Der besondere Wert der Bürgermedaille bleibt dadurch erhalten, dass die Auszeichnung nur für herausragende Verdienste in seltenen Fällen verliehen wird.
- 1.3. In besonderen Ausnahmefällen können auch verdiente Persönlichkeiten, die nicht Bürger der Gemeinde Aiterhofen sind, mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden, deren Wirken sich in besonderer Weise auf Aiterhofen bezieht und die durch eine herausragende Leistung oder ihr ganzes Lebenswerk einer besonderen ehrenden Auszeichnung der Gemeinde Aiterhofen würdig sind.
- 1.4. Die Erfüllung der Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Erwerbsunternehmen allein rechtfertigen die Auszeichnung nicht.

2. Ausgestaltung

- 2.1. Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite neben der Inschrift „Gemeinde Aiterhofen“ das Wappen der Gemeinde Aiterhofen und auf der Rückseite eine Gravur des Herzog-Tassilo-Kelches sowie den Namen des Geehrten.
- 2.2. Mit der Ehrenmedaille erhalten die Ausgezeichneten eine Medaille mit Gemeindewappen und Schleife als Anstecker.

3. Form der Verleihung

- 3.1. Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille müssen eingehend begründet sein.
- 3.2. Über die Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Aiterhofen in nichtöffentlicher Sitzung.
- 3.3. Über die Verleihung der Medaille wird eine Urkunde ausgestellt. Der Geehrte trägt sich in das Goldene Buch der Gemeinde Aiterhofen ein.

4. Aberkennung

- 4.1. Der Gemeinderat kann die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates entziehen.
- 4.2. In diesem Fall ist die Bürgermedaille an die Gemeinde Aiterhofen zurückzugeben.

5. Sonstiges

- 5.1. Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates vom 26.10.2011

Aiterhofen, 27.10.2011

gez.

.....
Manfred Krä
Erster Bürgermeister